

Verordnung über die Pflege von Grundstücken und deren
Schutz vor Verwilderung

Die Gemeinde Riedering erläßt auf Grund Art. 5 Abs. 3, Art. 45 Abs.1 Nr. 5, Abs. 3 Satz 1 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) folgende mit Schreiben des Landratsamtes Rosenheim vom 26. Januar 1977, Nr. II/1-130 genehmigte Verordnung:

§ 1

Zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes sind Grundstücke, die keiner land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung unterliegen, nach Maßgabe dieser Verordnung zu pflegen und vor Verwilderung zu schützen, soweit nicht bundesrechtliche Vorschriften bestehen. Das gilt insbesondere für unbebaute, unbewohnte und ungenutzte Grundstücke.

§ 2

- (1) Diese Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Riedering.
- (2) Die Grenzen dieses Gebiets sind ein einem Lageplan M 1 : 5000 eingetragen. Der Langeplan ist in der Gemeindekanzlei/im Rathaus niedergelegt. Er kann dort während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.
- (3) Veränderung der Grenzen oder Bezeichnungen der in dem in Absatz 1 bezeichneten Gebiet gelegenen Grundstücke berühren die Grenzen des Gebietes nicht.

§ 3

- (1) Um der Verwilderung vorzubeugen, sind Grundstücke bei Bedarf einmal im Jahr, spätestens im Oktober, abzumähen. Bereits verwilderte Grundstücke sind unverzüglich abzumähen.
- (2) Grundstücke, deren Zustand das Orts- und Landschafts-

bild stört, sind zu begrünen; Gegenstände sind auf Grundstücken geordnet zu lagern.

§ 4

Die Verpflichtungen nach § 3 obliegen dem Grundstückseigentümer oder sonstigen Berechtigten (z.B. Mieter, Pächter, Nießbraucher, Erbbauberechtigten).

§ 5

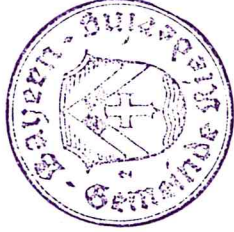
Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50 000 Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 Grundstücke bei Bedarf nicht rechtzeitig abmäht,
2. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 verwilderte Grundstücke nicht unverzüglich abmäht,
3. entgegen § 3 Abs. 2 Halbsatz 1 Grundstücke nicht begrünt,
4. entgegen § 3 Abs. 2 Halbsatz 2 Gegenstände auf Grundstücken nicht geordnet lagert.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Riedering, den 01. Dezember 1976



Winkler
(Winkler)

1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

- I. Die Verordnung wurde am 30. März 1977 im Gemeindeamt Riedering, Söllhubener Str. 6 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindefachern hingewiesen. Die Anschläge wurden am 30. März 1977 angeheftet und am 02. Mai 1977 wieder abgenommen. Außerdem wurde im lokalen Teil im OVB auf die Genehmigung durch das Landratsamt Rosenheim und die Anschläge hingewiesen.

II. Zwei Ausfertigungen der Verordnung wurden am 02. Mai 1977 mit Bekanntmachungsvermerk an das Landratsamt Rosenheim weitergereicht.

III. Satzung abgelegt am 02. Mai 1977

Riedering, den 02. Mai 1977

Gemeinde Riedering

Im OVB am 30.3.77

Riedering. Die vom Gemeinderat am 1. Dezember 1976 beschlossene Verordnung über die Pflege von Grundstücken und deren Schutz vor Verwilderung wurde vom Landratsamt genehmigt. Sie liegt im Gemeindeamt während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme auf. Die Verordnung wird ab 30. März durch Anschläge ortsüblich bekanntgegeben und tritt am 31. März 1977 in Kraft.


(Winkler)
1. Bürgermeister